

Um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung keine Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch durchgeführt werden oder tatsächliche Veränderungen eintreten, die die Verwirklichung der Planung behindern oder unmöglich machen und somit der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplanes widersprechen würden, ist die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch erlassen worden. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Aus den bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre vorliegenden städtebaulichen Gründen und dem unverändert fortbestehenden Sicherungsbedürfnis ist auch eine Verlängerung der Veränderungssperre geboten, um die in Aufstellung befindliche Bebauungsplanung zu sichern.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre ist eine Satzungsänderung. Dies muss wie der ursprüngliche Beschluss gemäß § 16 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Meckenheim als Satzung beschlossen werden und ortsüblich bekannt gemacht werden. Beschluss und ortsübliche Bekanntmachung der Verlängerung müssen demnach vor Ablauf der ersten Veränderungssperre, d. h. mit Ablauf des 17. September 2016 rechtswirksam erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 S8 „Merler Straße / Schwitzer Straße“, 2. Änderung in der unter dem Beschluss aufgeführten Fassung vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 23. Juni 2016 vorzubereiten und abschließend durch den Rat in seiner Sitzung am 06. Juli 2016 zu beschließen.

Nach der Beschlussfassung im Rat erfolgt dann die Veröffentlichung der Satzung in der September-Ausgabe (14. September 2016) des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Meckenheim, die regelmäßig an einem Mittwoch erscheint. Beschluss und ortsübliche Bekanntmachung der Verlängerung erfolgen dann rechtswirksam vor Ablauf der ersten Veränderungssperre am 17. September 2016.